

2604

Ord. Nr. 07.01



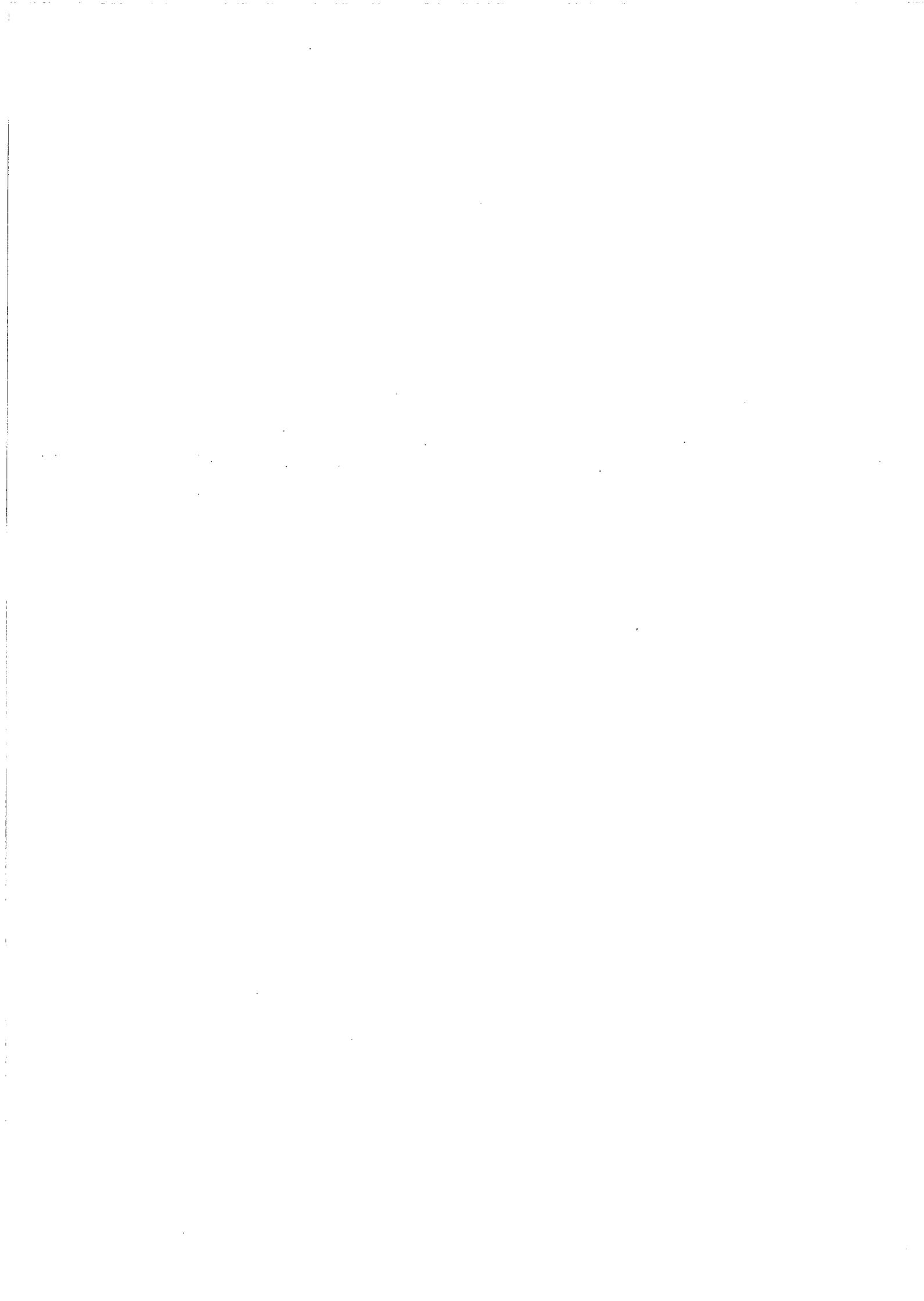
GEMEINDE PRATTELN

Polizeireglement

(PoIR)

Entwurf der Spezialkommission

(Version für die 2. Lesung mit den Änderungen der 1. Lesung vom 1. Februar 2010)



Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Polizeiorgane	1
§ 3 Grundsätze polizeilichen Handelns	1
§ 4 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	1
§ 5 Anhalterecht und Identitätsfeststellung	2
§ 6 Ausweispflicht der Gemeindepolizei	2
§ 7 Befragung	2
§ 8 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	2
§ 9 Polizeiliche Durchsuchungen	2
§ 10 Zutrittsrechte	2
§ 11 Störung der Sicherheitsorgane	3
§ 12 Polizeilicher Zwang	3
§ 13 Kostenersatz	3
2. Kapitel: Besondere Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Schutz öffentlicher Sachen	3
§ 14 Verunreinigung öffentlichen Grundes	3
§ 15 Pflanzen und Zäune	4
§ 16 Schneefall und Glatteis	4
§ 17 Plakatierung	4
2. Abschnitt: Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit	4
§ 18 Wegweisung und Fernhaltung	4
§ 19 Benutzung öffentlichen Grundes	4
§ 20 Schusswaffenähnliche Instrumente und Schiesspulver	5
§ 21 Abbrennen von Feuerwerk	5
§ 22 Öffentliches Ärgernis	5
§ 23 Fahrende und Camping	5
§ 24 Sammlungen und Betteln	5
§ 25 Gelegenheitswirtschaftspatente	6
3. Abschnitt: Immissionsschutz	6
§ 26 Ruhezeiten	6
§ 27 Lärmerzeugende Tätigkeiten	6
§ 28 Fasnacht, Marschübungen und Bummel	6
§ 29 Abfallentsorgung	6
§ 30 Lichtimmissionen	7
§ 31 Tierkadaver	7
4. Abschnitt: Verkehr	7
§ 32 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen	7
§ 33 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	7
5. Abschnitt: Feuerschutz	7
§ 34 Rettungs- und Löscheinrichtungen	8
3. Kapitel: Verfahrens- und Strafbestimmungen	8
§ 35 Bewilligungen	8
§ 36 Beschwerdeverfahren	8
§ 37 Strafbestimmungen	8
§ 38 Bussenanerkennungsverfahren	9
§ 39 Kautionen	9
4. Kapitel: Schlussbestimmungen	9
§ 40 Änderung bisherigen Rechts	9
§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts	9
§ 42 Inkrafttreten	9



Polizeireglement

(PoIR)

vom

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesezt)¹,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Aufgaben der Einwohnergemeinde Pratteln, insbesondere den Schutz öffentlicher Sachen, die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit und den Schutz vor Immissionen.

§ 2 Polizeiorgane

¹ Oberstes Polizeiorgan ist der Gemeinderat. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.

² Zur Wahrnehmung seiner polizeilichen Aufgaben stehen dem Gemeinderat die Gemeindepolizei sowie weitere durch ihn bezeichnete Organe zur Verfügung.

§ 3 Grundsätze polizeilichen Handelns

¹ Für das polizeiliche Handeln der Gemeindepolizei gelten die Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes².

² Fehlen besondere Bestimmungen, trifft die Polizei jene Massnahmen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier und Umwelt notwendig sind.

§ 4 Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

¹ Unabhängig von einer Strafverfolgung kann der Gemeinderat unter Androhung einer Ungehorsamsstrafe gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände verfügen.

¹ SGS 180

² SGS 700

² Sofern dieser Anordnung nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat eine Ersatzvornahme auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person an.

³ Bei Dringlichkeit kann die Gemeindepolizei die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände auf Kosten der beseitigungspflichtigen Person sofort selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 5 Anhalterecht und Identitätsfeststellung

¹ Das Recht der Gemeindepolizei zur Anhaltung und Identitätsfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes³.

² Drängt sich eine Festnahme auf, ist die angehaltene Person unverzüglich der Kantonspolizei zu übergeben.

§ 6 Ausweispflicht der Gemeindepolizei

¹ Jede angehaltene Person hat Anspruch darauf, Namen und Dienststelle der handelnden Angehörigen der Gemeindepolizei zu erfahren.

² Angehörige der Gemeindepolizei in Zivil weisen sich vor jeder Amtshandlung mit dem Polizeiausweis aus, sofern dies die Umstände zulassen.

§ 7 Befragung

¹ Die Polizeiorgane können Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Erfüllung einer polizeilichen Aufgabe von Bedeutung ist.

² Sie können Personen schriftlich oder mündlich unter Angabe eines Grundes vorladen, wenn dies für die Durchführung einer Befragung erforderlich ist.

§ 8 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.

² Leistet eine Person einer Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, wird sie gebüsst und kann polizeilich vorgeführt werden. In der Vorladung muss auf die Möglichkeit einer Busse und der Vorführung bei Nichtbeachtung hingewiesen werden.

§ 9 Polizeiliche Durchsuchungen

Die Gemeindepolizei ist befugt, Personen und bewegliche Sachen zu durchsuchen. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Polizeigesetzes⁴.

§ 10 Zutrittsrechte

¹ Die Gemeindepolizei darf nicht-öffentliche Grundstücke und Räume ohne Einwilligung der berechtigten Person betreten und durchsuchen, soweit es zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr erforderlich ist.

³ SGS 700

⁴ SGS 700

² Die Durchsuchung wird soweit möglich in Anwesenheit jener Person durchgeführt, welche die Sachherrschaft ausübt. Ist sie abwesend, so muss ein Vertreter oder eine Vertreterin oder ein Zeuge oder eine Zeugin beigezogen werden.

§ 11 Störung der Sicherheitsorgane

¹ Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten, insbesondere die Einmischung in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.

² Die Gemeindepolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie:

- a. ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b. Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere durch Polizeikräfte, Feuerwehr oder Rettungsdienste, behindern;
- c. die Gemeindepolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern.

§ 12 Polizeilicher Zwang

Die Gemeindepolizei ist befugt, im Rahmen der Verhältnismässigkeit polizeilichen Zwang anzuwenden. Die Zulässigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Polizeigesetzgebung⁵.

§ 13 Kostenersatz

¹ Die Einsätze der Gemeindepolizei sind grundsätzlich unentgeltlich.

² Kostenersatz kann verlangt werden, wenn es dieses oder ein anderes Reglement ausdrücklich vorsehen. Der Gemeinderat regelt die Höhe des Kostenersatzes in einer Verordnung. Im Einzelfall legt der Gemeinderat den Kostenersatz mittels Verfügung fest.

³ Kostenersatz wird insbesondere von Veranstaltern von Anlässen, die einen aufwendigen Polizeieinsatz erforderlich machen und von Verursachern ausserordentlicher Aufwendungen verlangt.

2. Kapitel: Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt: Schutz öffentlicher Sachen

§ 14 Verunreinigung öffentlichen Grundes

¹ Bei Verunreinigung des öffentlichen Grundes ist umgehend der ordnungsgemässe Zustand wieder herzustellen.

² Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, *Kaugummi*, Verpackungen oder Essensreste ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter zu entsorgen.

⁵ SGS 700 und SGS 700.11

³ Ladenlokale und Imbissbetriebe, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der nächsten Umgebung verpflichtet.

§ 15 Pflanzen und Zäune

¹ An öffentlichen Strassen dürfen überhängende Äste und Zweige bis auf eine Höhe von 4.5 m und bei öffentlichen Trottoirs bis auf eine Höhe von 2.5 m nicht über die Parzellengrenze hinausragen.

² Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, insbesondere die Sicht auf Signale, öffentliche Beleuchtungen, Hausnummern und Hydranten, nicht beeinträchtigen und die Schneeräumung nicht behindern.

³ Das Anbringen von Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, wie insbesondere Stacheldraht, ist auf dem ganzen Gemeindegebiet verboten. Vom Verbot ausgenommen sind Einzäunungen landwirtschaftlich genutzter Viehweiden.

§ 16 Schneefall und Glatteis

¹ Grundeigentümer sind verpflichtet, bei Schneefall und Glatteisbildung die an ihre Grundstücke anliegenden Trottoirs begehbar zu halten.

² Besteht die Gefahr, dass Schnee und Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnten, haben sie die notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

§ 17 Plakatierung

Das Plakatieren darf nur an den dafür bestimmten Stellen und Objekten erfolgen und bedarf einer Bewilligung. Ausgenommen ist die politische Information innerhalb von sechs Wochen vor Wahlen und Abstimmungen.

2. Abschnitt: Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit

§ 18 Wegweisung und Fernhaltung

Die Gemeindepolizei kann Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden, wie insbesondere bei Nachtruhestörung oder Verunreinigung öffentlichen Grundes.

§ 19 Benutzung öffentlichen Grundes

¹ Die Benutzung öffentlichen Grundes für gesteigerten Gemeingebrauch, wie für Demonstrationen und andere Umzüge, für das Errichten von Informations- und Verkaufsständen sowie für Baustelleninstallationen und dergleichen, bedarf einer Bewilligung.

² Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Grund ist bewilligungsfrei.

³ Veranstalter haben alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit keine Sach- oder Personenschäden verursacht werden. Sie können für solche Schäden haftbar gemacht werden. Die Bewilligung enthält einen Hinweis darauf.

⁴ Die vorübergehende Lagerung von Gegenständen auf öffentlichem Grund ist höchstens während dreier Tage erlaubt. Der Verkehr darf durch die vorübergehende Lagerung nicht behindert werden. Gelagerte Gegenstände sind zu signalisieren und bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.

§ 20 Schusswaffenähnliche Instrumente und Schiesspulver

¹ Die Verwendung von schusswaffenähnlichen Instrumenten wie Paintball, Armbrust oder Sportpfeilbogen ist nur auf für diese Zwecke besonders eingerichteten Anlagen gestattet.

² Die Verwendung von Böllerschüssen oder Schiesspulver ist nur für die Feier historischer Anlässe oder ähnlicher Bräuche erlaubt und bedarf einer Bewilligung.

§ 21 Abbrennen von Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von Knallkörpern und Feuerwerk ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier am 31. Juli und am 1. August sowie in der Silvesternacht.

² Der Gemeinderat kann im Zusammenhang mit besonderen Anlässen Ausnahmen bewilligen.

§ 22 Öffentliches Ärgernis

¹ Jede Person ist verpflichtet, Sitte und Anstand zu wahren. Ungebührliches oder Ärgernis erregendes Verhalten in der Öffentlichkeit ist verboten.

² Betrunkene oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit erheblich eingeschränkte Personen können auf deren Kosten nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder nötigenfalls vorübergehend in Gewahrsam genommen werden.

§ 23 Fahrende und Camping

¹ Der Gemeinderat legt Aufenthaltsorte fest, an welchen sich Fahrende aufhalten dürfen. Er erstellt eine Benützungordnung und weist Fahrende den Aufenthaltsorten zu. Anderen öffentlichen Grund dürfen sie nicht beanspruchen.

² Campieren auf öffentlichem Grund, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Mobilheimen bedarf einer Bewilligung.

§ 24 Sammlungen und Betteln

¹ Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.

² Sammelnde haben die Sammlungsbewilligung und, sofern vorhanden, einen Ausweis ihrer Organisation mitzuführen.

³ Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.



§ 25 Gelegenheitswirtschaftspatente

Bewilligungen für Gelegenheitswirtschaftspatente mit oder ohne Freinachtbewilligung erteilt die für die Sicherheit zuständige Abteilung.

3. Abschnitt: Immissionsschutz

§ 26 Ruhezeiten

¹ Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist jede Nachtruhestörung verboten.

² An Sonn- und Feiertagen und während der Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist jede Lärm erzeugende Tätigkeit verboten.

§ 27 Lärmerzeugende Tätigkeiten

¹ Lärm erzeugende Berufsarbeiten sind bis 19.00 Uhr, Lärm erzeugende Privatarbeiten bis 20.00 Uhr erlaubt.

² Radio- und Fernsehapparate, Musikinstrumente, andere Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher und Verstärkeranlagen dürfen nur so benützt werden, dass Dritte nicht durch übermässigen Lärm gestört werden.

³ Bei Veranstaltungen dürfen Lautsprecher und Tonverstärker aller Art im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates betrieben werden. ~~Im privaten Rahmen ist ihr Gebrauch im Freien verboten.~~

§ 28 Fasnacht, Marschübungen und Bummel

¹ Die Prattler Fasnacht ist auf die Zeit ~~vom Sonntag Mittag bis Mittwoch 24.00 Uhr und auf Samstag Abend~~ *der vom Samstag vor der Basler Fasnacht bis Sonntag nach der Basler Fasnacht*woche beschränkt.

² Acht Wochen vor Fasnacht sind Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets mit Bewilligung gestattet. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind ortsansässige Cliques.

³ An den festgelegten Bummelsonntagen ist das Musizieren im Freien unter Einhaltung der Mittags- und Nachtruhezeiten mit Bewilligung gestattet. *Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind die ortsansässigen Cliques.*

§ 29 Abfallentsorgung

¹ Die Benutzung öffentlicher Wertstoff-Sammelstellen ist nur werktags während der dafür vorgesehenen Zeiten erlaubt.

² In den Behältern dürfen nur zugelassene Wertstoffe deponiert werden. Es ist verboten, Abfälle ausserhalb der dafür vorgesehenen Sammelstellen zu deponieren.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, vorschriftswidrig entsorgte Abfälle zur Ermittlung der Täterschaft untersuchen zu lassen.



§ 30 Lichtimmissionen

¹ Bei der Installation starker Lichtquellen ist auf Dritte Rücksicht zu nehmen. Aussenbeleuchtungen müssen gegen oben abgeschirmt, nach unten ausgerichtet und zeitlich begrenzt sein. Die Beleuchtung von Objekten hat zielgerichtet und lichteffizient zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Weihnachtsbeleuchtungen vom 20. November bis 6. Januar.

² Zwischen 00.00 Uhr und 06.00 Uhr ist es verboten, Gebäude von aussen und Schaufenster zu beleuchten oder äussere Beleuchtungsvorrichtungen brennen zu lassen.

³ Von den Regelungen gemäss Abs. 2 ausgenommen sind die Strassenbeleuchtungen sowie die Weihnachtsbeleuchtungen.

⁴ Der Gebrauch von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder ähnlichen himmelwärts gerichteten Lichtquellen ist verboten.

⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 31 Tierkadaver

¹ Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben.

² Das Vergraben von Tierkadavern bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm ist auf privatem Grund erlaubt.

4. Abschnitt: Verkehr

§ 32 Fahrverbote und Verkehrsbeschränkungen

¹ Für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen ist der Gemeinderat zuständig. Temporäre Verkehrsbeschränkungen können durch die Gemeindepolizei angeordnet werden.

² Bei Strassenarbeiten oder anderen Behinderungen des Verkehrs kann die Gemeindepolizei die Freihaltung von Durchgängen und Ausfahrten anordnen.

§ 33 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

¹ Die Gemeindepolizei kann die Wegschaffung folgender Gegenstände veranlassen:

- a. Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge aller Art, wie Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger oder Schiffe;
- b. Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden.

² Wegschaffungen sind zulässig, wenn die Fahrzeughalter oder Besitzer nicht auffindbar sind oder diese den Anweisungen der Polizeiorgane nicht Folge leisten.

5. Abschnitt: Feuerschutz



§ 34 Rettungs- und Löscheinrichtungen

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge und andere für Notfälle vorgesehene Einrichtungen dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

3. Kapitel: Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 35 Bewilligungen

¹ Gesuche sind in der Regel 14 Tage, bei Demonstrationen und anderen Umzügen sechs Wochen vor der Veranstaltung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen. Ausnahmsweise kann eine Bewilligung auch später erteilt werden.

² Der Gemeinderat kann die Bewilligungskompetenz an eine Verwaltungsstelle delegieren.

³ Bewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf Route, Zeitpunkt oder Dauer einer Veranstaltung enthalten. Die Gebühren betragen max. Fr. 1'000.--. Die Höhe richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

⁴ Bieten Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, wird die Bewilligung mittels Verfügung durch den Gemeinderat verweigert. Er entzieht Bewilligungen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 36 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen der für die Sicherheit zuständigen Abteilung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Massnahmen der Gemeindepolizei, die zum Schutz polizeilicher Rechtsgüter sofort und ohne vorherige Anhörung vollzogen werden müssen, kann innert zehn Tagen seit Kenntnis beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten sinngemäss.

⁴ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wieder gutzumachender Nachteil entstünde.

§ 37 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwider handelt, wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis Fr. 5000. – bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁶. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung.

§ 38 Bussenanerkennungsverfahren

¹ Gegenüber einer verzeigten Person erlässt die für die Sicherheit zuständige Abteilung eine mit Hinweis auf das Bussenanerkennungsverfahren versehene provisorische Strafverfügung.

² Die verzeigte Person kann innert 30 Tagen eine Anhörung durch den Bussenausschuss verlangen, welcher aus dem Einwohnerratspräsident oder der Einwohnerratspräsidentin, dem Gemeindepräsident oder der Gemeinderatspräsidentin und einem Mitglied des Gemeinderats besteht.

³ Wird weder eine Anhörung verlangt, noch die Busse bezahlt, erlässt der Gemeinderat nach Massgabe der provisorischen Strafverfügung eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene definitive Strafverfügung.

⁴ Wird eine Anhörung verlangt, liegt die Zuständigkeit zur Festsetzung der Strafe beim Bussenausschuss. Nach erfolgter Anhörung erlässt er eine mit Rechtsmittelbelehrung versehene definitive Strafverfügung. Erscheint die verzeigte Person nicht vor dem Bussenausschuss, erlässt er die definitive Strafverfügung nach Massgabe der provisorischen Strafverfügung.

§ 39 Kautionen

Die Gemeindepolizei ist ermächtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement von der fehlbaren Person Kautionen für Bussen und entstehende Kosten im voraussichtlichen Umfang einzufordern. Die definitive Festsetzung der Bussen und Kosten bleibt davon unberührt.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 40 Änderung bisherigen Rechts

Das Strassenreglement der Gemeinde Pratteln vom 26. Januar 2004⁷ wird wie folgt geändert:

§ 38

Aufgehoben

§ 41 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Polizeireglement der Gemeinde Pratteln vom 21. November 1977 wird aufgehoben.

§ 42 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

⁶ SGS 180

⁷ Ord. Nr. 04.08



Pratteln, ...

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

B. Baumann

K. Künzli

